



Auskunft:
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg
T +43 5574 4951 52050

Zahl: BHBR-I-9100.03-1-99
Bregenz, am 09.04.2020

Betreff: Infoschreiben zum Auslaufen der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz
betreffend Betretungsverbote der Hafenanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

festgestellt wird, dass sich die bisher getroffenen Regelungen der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 30.3.2020 betreffend „Betretungsverbote der Hafenanlagen am österreichischen Bodenseeufer“ in der damals und bis jetzt gegebenen Situation bewährt haben. Zwischenzeitlich haben sich sowohl in der Situation der Verbreitung von SARS Cov2 als auch mit den jüngst bekannt gegebenen Maßnahmen der Bundesregierung die grundsätzliche Ausrichtung geändert und eine gewisse stufenweise Lockerung der Rechtslage in Aussicht gestellt.

Somit teilen wir mit, dass die o.a. Verordnung mit Ablauf des 13.04.2020 auslaufen und nicht verlängert werden wird. Weiters dürfen wir Sie hiermit darüber informieren, welche grundsätzlichen Verhaltensregeln für die Hafenanlagen am Österreichischen Bodenseeufer ab dem 14.04.2020 zu beachten sind.

- 1) Die Bestimmungen der Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind einzuhalten.
- 2) Daraus folgt insbesondere, dass öffentliche Orte im Freien nur alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden dürfen. Gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Als öffentliche Orte gelten auch Hafен- und Slipanlagen. Von der Ausübung

von Freizeitaktivitäten, wie z.B. Wasserskifahren, Wakeboarden oder Regattasegeln wird dringend abgeraten.

- 3) Vor dem Hintergrund dieser Regelungen sind Menschenansammlungen von anderen Personen als jenen, die im gemeinsamen Haushalt leben, zu Lande und zu Wasser (z.B. durch das Mitnehmen von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im selben Boot oder das Zusammenbinden von Booten auf dem See etc.) verboten. Beim Einwassern an den Slipanlagen oder Krananlagen ist besonders auf die Abstandsregelung Bedacht zu nehmen.
- 4) Die Regelungen betreffend die Beschränkungen der Grenzübertritte zwischen den Bodenseeanrainerstaaten gelten auch auf dem See. So ist auch auf dem See mit Grenzkontrollen zu rechnen. Es wird deshalb dringend abgeraten, mit dem Wasserfahrzeug nach Deutschland oder in die Schweiz zu fahren und dort anzulegen.
- 5) Personen, die zum Zwecke der Einwasserung, Betreuung oder Inbetriebnahme ihrer Wasserfahrzeuge nach Österreich einreisen möchten, sind angehalten, dies nur auf dem Landweg und unter Einhaltung der derzeitigen strengen Einreisebeschränkungen zu tun.
- 6) An die Hafenbetreiber wird appelliert, für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen. Insbesondere ist eine geordnete und strukturierte Einwasserung der Wasserfahrzeuge, unter Vermeidung von Gruppenbildungen, zu gewährleisten.

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz behält sich vor, je nach Entwicklung der Lage Änderungen dieser Regelungen zu treffen.

Vielen Dank für die disziplinierte Einhaltung der bisherigen Bestimmungen sowie ihrer fruchtbringenden Anregungen zur Weiterentwicklung der Regelungen am Bodensee und bedanken uns schon im Voraus für die weitere gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

Ergeht an:

1. Landesrat Christian Gantner (LRCG), Intern
2. Gemeinde Lochau, 6911 Lochau, E-Mail: gemeinde@lochau.at
3. Amt der Landeshauptstadt Bregenz, Rathausstraße 4, 6900 Bregenz, E-Mail: Rathaus@bregenz.at
4. Marktgemeinde Hard, 6971 Hard, E-Mail: hard@hard.at
5. Gemeinde Höchst, 6973 Höchst, E-Mail: gemeindeamt@hoechst.at
6. Gemeinde Fußach, 6972 Fußach, E-Mail: gemeindeamt@fussach.at
7. Gemeinde Gaißau, 6974 Gaißau, E-Mail: gemeindeamt@gaissau.at
8. Hafentreiber Bodensee, E-Mail:
9. Werften und Sachverständige für Wasserfahrzeuge der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, E-Mail:
10. Fahrschulen Bodensee, E-Mail: